

meine Zeitung“ (23.7.98) kritisierte mit Blick auf die bischöflichen Äußerungen, man sei „fassungslos, in welche Verrohung und Dummheiten der andernorts schon intelligenter, offener und verständnisvoller geführte Dialog zwischen Kirche und Kunst abgeglitten ist“.

Berechtigterweise wurde auch andernorts auf die *Eigengesetzlichkeiten der Kunst* hingewiesen, die in der kirchlichen Polemik nicht berücksichtigt worden sind. Der Synkretismus der Kunst, der aus dem Symbolschatz verschiedener, miteinander nicht vereinbarer Mythen, Kulte und Religionen ausgewählt, ist alles andere als eine neue Erscheinung. Rausch und Ekstase, das von Nitsch angezielte Dionysische, sind aus der Welt der Kunst nicht wegzudenken. Immer schon haben sich Künstler am Phänomen des Todes abgearbeitet und dadurch gleichermaßen begeistert und irritiert. Der Eklektiker Nitsch verweist etwa auf den Isenheimer Altar von *Matthias Grünewald*. Vermutlich war die öffentliche Erregung deshalb so groß, weil Nitsch gesellschaftlich Verdrängtes ans Licht zerrt.

Auf der anderen Seite aber gehört zum Dialog von Kunst und Kirche neben der Autonomie des Künstlers gleichermaßen die Selbstverständlichkeit, daß auch die andere Seite ihre Kritik freimütig vorbringen darf. Der gute Geschmack ist zwar lange schon kein Kriterium mehr für echte Kunst. Ungeachtet der Zumutungen des Ekels bleibt jedoch der Eindruck zurück, daß Nitsch die jüdisch-christliche Tradition mehr plündert als beerbt: Anders als in der jüdischen Sühnetheologie etwa, der das Blut ein Zeichen für das Leben ist, steht bei Nitsch die Faszination an der Zerstörung im Vordergrund. So sehr Nitsch mit seinem Blutspektakel mehr oder weniger subtil an archaische Empfindungen zu appellieren vermag, ihm ist entgegenzuhalten, daß beim „Orgien-Mysterien-Theater“ ein regressiver Opferbegriff im Spiel ist, der von Christen nicht mit dem Ruf nach dem Zensor beantwortet werden, bei ihnen aber gleichwohl auf Widerstand stoßen muß. 30

Bischofskonferenzen: Römische Grenzziehungen

Ende Juli wurde ein Papstschreiben über den theologischen und rechtlichen Status der Bischofskonferenzen veröffentlicht. Es ist weniger einseitig als ein erster römischer Entwurf zum Thema, bringt aber zusätzliche Normen für die Lehraussagen von Bischofskonferenzen.

Eine Zeitlang hatte es so ausgesehen, als sei das Projekt einer römischen Stellungnahme zum Thema Bischofskonferenzen endgültig in kurialen Schubladen verschwunden. Jetzt kam es doch anders: Über elf Jahre nach Fertigstellung eines ersten *Arbeitsdokuments* zum theologischen und rechtlichen Status der Bischofskonferenzen (vgl. den Text: HK, April 1989, 168 ff.) wurde am 23. Juli ein Apostolisches Schreiben Johannes Pauls II. veröffentlicht, das dieser seit dem Zweiten Vatikanum immer wieder kontrovers diskutierten Frage gewidmet ist (*Osservatore Romano*, 24.7.98).

Das Papstschreiben mit dem Titel „Apostolos suos“ enthält einleitende Überlegungen zum Apostelkollegium, zur Entwicklung bischöflicher Zusammenarbeit in früheren Epochen der Kirchengeschichte und zur Entstehung der Institution Bischofskonferenz, die als fester Bestandteil der kirchlichen Ordnung auf das Zweite Vatikanische Konzil zurückgeht. Es befaßt sich dann mit der „kollegialen Einheit unter den Bischöfen“ im Sinn einer theologischen Grundlegung und stellt in einem weiteren Kapitel die geltenden Bestimmungen zu den Bischofskonferenzen vor allem aus dem CIC zusammen. Ein kurzes, aber wichtiges Schlußkapitel enthält „ergänzende Normen“ zu den Bischofskonferenzen.

Vom 1987 fertiggestellten und Anfang 1988 an alle Bischofskonferenzen mit der Bitte um Stellungnahme versandten Arbeitsdokument ist kaum ein Stein auf dem anderen geblieben. Die Reaktionen auf jenen ersten Entwurf fielen seinerzeit bei Bischofskonferen-

zen wie einzelnen Bischöfen ja auch meist kritisch aus, wie jetzt der Sekretär der Bischofskongregation, Erzbischof *Francesco Monerisi*, bei der Vorstellung von „Apostolos suos“ im vatikanischen Pressesaal einräumte. Daraufhin erstellte man in Rom 1990 einen zweiten Text, der die Grundlage für das Papstschreiben über die Bischofskonferenzen abgab.

„Eigentliche“ und „uneigentliche“ Kollegialität

Bis zum endgültigen Text vergingen aber nochmals acht Jahre, in denen in und zwischen den beteiligten Kongregationen und in Expertenrunden an dem Dokument gefeilt wurde. Nach Auskunft von Erzbischof *Monerisi* übergab der Papst 1996 den vorläufigen Text der Glaubenskongregation: Bei den mehr theologischen Aspekten des geplanten Dokuments zu den Bischofskonferenzen seien noch Vertiefungen und Präzisierungen nötig gewesen, die die Glaubenskongregation vorgenommen habe.

Am Anfang des ganzen Projekts stand die außerordentliche Vollversammlung der Bischofssynode Ende 1985 aus Anlaß der Zwanzigjahrfeier des Konzilsabschlusses. Im Schlußdokument der Synode hieß es damals: „Da die Bischofskonferenzen so nützlich, ja notwendig für die Seelsorgstätigkeit der Kirche von heute sind, soll man ihren theologischen Ort untersuchen und besonders die Frage nach ihrer Lehrautorität klarer und tiefer entfal-

ten.“ In ihrer Vorgehensweise, so an anderer Stelle im Schlußbericht, müßten die Bischofskonferenzen auf das Wohl der Kirche bzw. den Dienst an der Einheit und die unveräußerliche Verantwortlichkeit eines jeden Bischofs gegenüber der Weltkirche und seiner Teilkirchen achten.

Das Arbeitsdokument von 1987 legte großen Wert auf eine möglichst strikte Unterscheidung zwischen „eigentlicher“ und „uneigentlicher“ Kollegialität. Für erstere steht für den Text ausschließlich das gesamte Bischofskollegium mit dem Papst als seinem Haupt, während die Bischofskonferenzen in den Bereich der nur „affektiven“, nicht der „effektiven“ Kollegialität gehören. Man könne bei der Bischofskonferenz „nicht eigentlich von einer kollegialen Ausübung der bischöflichen Vollmacht sprechen“.

Das Papstschreiben äußert sich in dieser für die nachkonziliare Diskussion über den Status der Bischofskonferenzen zentralen Frage insgesamt ausgewogener und differenzierter, aber mit der gleichen Stoßrichtung. So heißt es etwa, beim Zusammenschluß von Teilkirchen nach geographischen Gebieten übten die Bischöfe ihre „Hirtensorge nicht gemeinsam durch kollegiale Handlungen aus, die denen des Bischofskollegiums gleichzustellen wären“ (Nr. 10). Die Beziehung der Bischöfe zu den Bischofskonferenzen ähnele zwar „etwas“ der zum Bischofskollegium, unterscheide sich aber doch wesentlich von dieser (Nr. 13).

„Apostolos suos“ bezieht sich auf das 1992 veröffentlichte Schreiben der Glaubenskongregation über einige Aspekte der Kirche als *Communio* (vgl. HK, Juli 1992, 319 ff.) und nimmt dessen pointierte Thesen zum „ontologischen“ Vorrang der Universalkirche vor den Teilkirchen auf: Das Bischofskollegium sei weder als die Summe der den Teilkirchen vorstehenden Bischöfe noch als Resultat ihrer Gemeinschaft zu verstehen. Die Gewalt des Bischofskollegiums über die ganze Kirche „ergibt sich nicht aus der Summe der Gewalten der Einzelbischöfe über ihre Teilkirchen; sie ist

eine vorgängige Wirklichkeit, an der die Einzelbischöfe teilhaben, die nur kollegial über die ganze Kirche entscheiden“ (Nr. 12).

Wenn Bischofskonferenzen Lehraussagen machen

Sowohl der erste Entwurf von 1987 wie das Papstschreiben von 1998 zitieren den can. 753 CIC zum Lehramt der Bischöfe bzw. Bischofskonferenzen: „Die Bischöfe, die in Gemeinschaft mit Haupt und Gliedern des Kollegiums stehen, sind, sei es als einzelne, sei es auf Bischofskonferenzen oder auf Partikularkonzilien versammelt, wenn sie auch Unfehlbarkeit in der Lehre nicht besitzen, die authentischen Kündler und Lehrer des Glaubens für die ihrer Sorge anvertrauten Gläubigen; die Gläubigen sind gehalten, diesem authentischen Lehramt der Bischöfe mit religiösem Gehorsam zu folgen.“

Das Arbeitsdokument urteilte apodiktisch im Anschluß an das CIC-Zitat: „Dieses Lehramt besitzen jedoch in eigentlichem Sinn die Bischofskonferenzen als solche nicht.“ Sie seien keine Lehrinstanz und hätten keine Zuständigkeit für die Festlegung dogmatischer und moralischer Inhalte.

In „Apostolos suos“ wird das Lehramt der Bischofskonferenz demgegenüber zunächst positiv beschrieben: „Indem sie neue Aufgaben in Angriff nehmen und es sich zu ihrem Anliegen machen, daß die Botschaft Christi das Gewissen der Menschen erleuchte und leite, um die mit den gesellschaftlichen Umwälzungen verbundenen neuen Probleme zu lösen, erfüllen die in der Bischofskonferenz versammelten Bischöfe ihr Lehramt“ (Nr. 22). Dem wird allerdings gleich hinzugefügt: „Dabei sind sie sich der Begrenzungen ihrer Aussagen bewußt, die nicht die Eigenschaft eines universalen Lehramtes besitzen, obwohl sie offiziell und authentisch und in Gemeinschaft mit dem Apostolischen Stuhl sind“.

Durch das Papstschreiben über die Bischofskonferenzen wird nicht der Text des CIC verändert wie durch das we-

nige Wochen zuvor veröffentlichte Schreiben „Ad tuendam fidem“ (vgl. HK, August 1998, 426 ff.). Wohl aber enthält „Apostolos suos“ in seinem vierten Kapitel Rechtsnormen, die die Aussagen des CIC über die Befugnisse der Bischofskonferenzen ergänzen. Nach Art 1 dieser ergänzenden Normen kommen *Lehraussagen von Bischofskonferenzen* nur dann zustande, wenn sie „von den bischöflichen Mitgliedern einmütig gebilligt werden“, oder wenn sie – eine Zweidrittelmehrheit in der Vollversammlung vorausgesetzt – durch den Heiligen Stuhl gebilligt (rekognosziert) werden.

Art. 2 hält fest, kein Organismus der Bischofskonferenz außer der Vollversammlung besitze die Vollmacht, Akte des authentischen Lehramts zu setzen. Die Bischofskonferenz könne diese Vollmacht „weder den Kommissionen noch anderen in ihr gebildeten Organen zubilligen“. Die Bischofskonferenzen sind nach Art. 4 gehalten, ihre Statuten auf Übereinstimmung „mit den Klarstellungen und Normen“ des Papstschreibens zu überprüfen.

Unklare Auswirkungen

Das Papstschreiben wolle nicht die gesamte ekklesiologische Problematik im Blick auf das Verhältnis von Universalkirche und Ortskirche aufnehmen. Das sagte Kardinal *Joseph Ratzinger*, Präfekt der Glaubenskongregation, bei der Vorstellung von „Apostolos suos“. Man dürfe dem Dokument nicht die Absicht unterstellen, „weitere theologische Klärungen in Treue und lehrmäßiger Kontinuität zu den Aussagen des Lehramts auszuschießen“.

Klärungsbedarf besteht zweifellos, vor allem beim Verhältnis von „effektiver“ und „affektiver“ Kollegialität. Was ist am Bischofskollegium als Höchstverwirklichung von Kollegialität denn „effektiv“, das doch nur auf einem Konzil als solches in Erscheinung tritt? Braucht die katholische Kirche nicht vielmehr eine theologische wie rechtlich-praktische Aufwertung der Bi-

schofskonferenzen und auch ihrer kontinentalen Zusammenschlüsse als Gegengewicht zu massiven primatialen Eingriffsrechten und kurialen Zentralismen? Kardinal *Miloslav Vlk*, Erzbischof von Prag und Vorsitzender des Rates der Europäischen Bischofskonferenzen (CCEE), nannte die Bischofskonferenzen in einem Statement bei der Präsentation des Papstschreibens eine „Verwirklichung von Kollegialität in einem ausgeprägten Sinn“. Abzuwarten bleibt jetzt, wie, wo und wie oft sich die neuen Normen über

das Lehramt der Bischofskonferenzen konkret auswirken. Natürlich verabschieden Bischofskonferenzen nicht ständig Lehraussagen. Außerdem werden sie sich bei entsprechenden Äußerungen und Dokumenten immer um ein größtmögliches Maß an Einmütigkeit bemühen. Allerdings ermöglicht es die jetzt verordnete Regelung, daß ein einziger Bischof eine Äußerung der Bischofskonferenz im Bereich der Glaubens- und Sittenlehre blockiert bzw., eine Rekognition durch den Heiligen Stuhl erzwingt. *U. R.*

gen Generalvikar des Bistums, *Antoon Hurkmans*, zum Nachfolger, der im Unterschied zu seinem Vorgänger aus der Diözese stammt.

Der diesjährige Ad Limina-Besuch der niederländischen Bischöfe lag zwischen den Parlamentswahlen am 6. Mai und der Regierungsbildung, die eine Wiederauflage der „violetten“ Koalition aus Sozialdemokraten („Partij van de Arbeid“) und Rechts- und Linksliberalen (VVD und D66) von 1994 brachte. Die niederländischen Christdemokraten (CDA) sind damit zum zweiten Mal nicht in der Regierung vertreten; ihr Stimmenanteil sank jetzt bei den Wahlen zur Zweiten Kammer auf den historischen Tiefpunkt von 18,4 Prozent. Bei den Wahlen von 1994 hatte der CDA 22,2 Prozent erreicht, während es 1989 noch stolze 35,3 Prozent waren.

Maßgeblich für die jüngsten Verluste der Christdemokraten war nicht zuletzt das Wahlverhalten der katholischen Stimmbürger. Wählten die Katholiken 1994 zu 40 Prozent den CDA, waren es jetzt nur noch 34 Prozent. Demgegenüber machten die Sozialdemokraten des populären Premierministers *Wim Kok* in der katholischen Wählergunst einen Sprung von 18 auf 29 Prozent. Die rechtsliberale, stark wirtschaftsorientierte VVD konnte bei den Katholiken demgegenüber nur wenig dazugewinnen (1994: 16 Prozent, 1998: 18 Prozent).

Sowohl der *Niederländische Kirchenrat*, dem die katholische Kirche angehört, wie die Bischofskonferenz wandten sich im Mai mit Briefen an die drei „kabinettsinformateurs“, die in den Niederlanden traditionsgemäß im Auftrag der Königin die Vorverhandlungen für eine Regierungsbildung führen. Die Bischofskonferenz forderte in ihrer Stellungnahme u. a. einen stärkeren Schutz des menschlichen Lebens in den Grenzbereichen (Euthanasie, Abtreibung, Embryonenforschung), äußerte Bedenken gegenüber der niederländischen Drogenpolitik und verlangte mehr staatliches Engagement im Kampf gegen die Armut im Land. Konfessionelle und weltan-

Niederlande: Kirchliche Fünfjahresbilanz

Die katholische Kirche in den Niederlanden macht derzeit weder durch besondere Konflikte noch durch bemerkenswerte Aufbrüche von sich reden. Die angestrebte „Evangelisierung in einem Klima des Dialogs“ kommt nur mühsam voran.

Wer sich über die aktuelle Situation der katholischen Kirche in den Niederlanden informieren möchte, kann das jetzt aus erster, nämlich bischöflicher Hand tun. Für ihren Ad Limina-Besuch im Juni dieses Jahres erstellte die Niederländische Bischofskonferenz einen umfangreichen Bericht „Die römisch-katholische Kirche in den Niederlanden im Jahr 1998“, der inzwischen auch veröffentlicht wurde (Kerkelijke documentatie, Nr. 6/26 vom 31.7.98). Einen vergleichbaren gemeinsamen Lagebericht hatten die Bischöfe auch bei ihrem Rombesuch 1993 vorgelegt (vgl. HK, März 1993, 145 ff.).

Mehrere Bistümer neu besetzt

Der niederländische Episkopat hat sich in den letzten fünf Jahren durch mehrere Neubesetzungen verändert. In Rotterdam folgte 1993 dem unter teilweise merkwürdigen Umständen aus dem Amt geschiedenen Bischof *Ronald Bär* der damalige Sekretär der

Bischofskonferenz, der umgängliche und weltkirchenerfahrene Salesianer *Ad van Luyn*.

Neuer Bischof von Breda als Nachfolger des durch mutige theologische und pastorale Impulse profilierten *Hubertus Ernst* wurde 1994 *Martinus Muskens*, lange Jahre in Indonesien und als Rektor des Niederländischen Kollegs in Rom tätig. Muskens sorgte 1996 mit unkonventionellen Äußerungen zum Armutssproblem in den Niederlanden für öffentliches Aufsehen und wurde schnell landesweit bekannt.

Die jüngste Ernennung betrifft das südniederländische Bistum Den Bosch, das von den sieben niederländischen Diözesen die meisten Katholiken zählt. 1985 hatte die Ernennung von *Jan ter Schure* zum Bischof zu massiven Protesten im Bistum und darüber hinaus geführt und das ohnehin skeptische bis unfreundliche Klima für den Besuch Johannes Pauls II. zusätzlich belastet (vgl. HK, Juni 1985, 260 ff.). Jetzt nahm der Papst den Rücktritt von Bischof *ter Schure* ein Jahr nach Erreichen der Altersgrenze an und machte am 13. Juni den bisheri-